

Turnhallenordnung

Für die Benutzung der Turnhalle durch Vereine und sonstige Organisationen

Die Gemeinde Langfurth hat in der Sitzung vom 29.01.1980 nachstehende Turnhallenordnung erlassen:

Turnhallenordnung

Die Turnhalle, Nebenräume und deren Einrichtungen sollen Stätten der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung sein. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, muss für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein.

Alle Benutzer der Turnhalle und ihrer Nebenräume sind den Bedingungen der Turnhallenordnung unterworfen.

I. Verwendung der Turnhalle

Die Benutzung der Sportstätte ist nur für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Leibeserziehung gestattet. Das Abhalten anderer Veranstaltungen wie Tanzabende, Theateraufführungen, Konzerte, Versammlungen und dergleichen, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Langfurth.

Während der Sommerferien scheidet jegliche Turnhallenbenutzung aus. Die Benutzung der Halle während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien wird grundsätzlich gestattet, jedoch müssen die Vereine und Organisationen wegen der Hallenbenutzung die notwendigen Absprachen mindestens 4 Wochen vorher mit der Gemeinde Langfurth treffen.

Die Vereine und Organisationen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn die Turnhalle oder die Nebenräume für schulische oder andere Veranstaltungen der Gemeinde Langfurth benötigt werden. Eine Einschränkung des Übungsbetriebes kann auch dann erfolgen, wenn in der Turnhalle oder deren Nebenräumen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden oder eine gründliche Reinigung der Räume erfolgen muss. Soweit der Turnhallenbetrieb in den Abendstunden stattfindet, muss das Turnhallengebäude bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können mit schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Langfurth erteilt werden. Nach Aushändigung der Genehmigung, Festlegung der Nutzungszeiten und Zahlung der Kaution in Höhe von 30,- €, wird ein Schlüsseltransponder ausgehändigt. Der Verlust des Transponders ist sofort anzuzeigen.

II. Leitung der Übungsstunden

Beim Übungsbetrieb muss ein volljähriger Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Er hat für die Einhaltung und Beachtung der Festlegungen dieser Turnhallenordnung zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass die Sportstätten und deren Einrichtungen schonend benutzt und pfleglich behandelt werden.

III. Sportkleidung

Die Turnhalle darf nur in Turnkleidung und nur in sauberen Hallenturnschuhen mit weißen Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Turnschuhe dürfen nur in den Umkleieräumen angezogen werden; für das Wechseln der Kleidung sind Umkleieräume zu benutzen.

IV. Allgemeine Betriebsanweisungen

a) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf die niedrigste Höhe einzustellen. Beim Transport der Geräte ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Schäden und Mängel sind umgehend der Gemeinde Langfurth mitzuteilen.

b) Schuleigene Kleingeräte dürfen von den Vereinen nicht benutzt werden.

- c) Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden, das Schleifen über den Hallenboden ist zu vermeiden.
- d) Klettertaue dürfen nicht verknötet werden.
- e) Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.
- f) Ballspiele können in den Räumen durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle müssen ausschließlich für den Gebrauch in der Turnhalle bestimmt und dürfen nicht eingefettet sein.
- g) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- h) Der Genuss von Alkohol in der Turnhalle und den Nebenräumen ist verboten (Ausnahme: nach Rücksprache mit der Gemeinde).
- i) Die Aufstellung vereinseigener Schränke, Geräte usw. bedarf der Zustimmung der Gemeinde Langfurth.
- j) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

V. Besondere Betriebsanweisungen

- a) Duschanlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hausverwalters und nur von solchen Personen benutzt werden, die am Sportbetrieb teilgenommen haben.
- b) Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

VI. Haftung

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen der Hallennutzer sowie Unfälle jeglicher Art, wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Langfurth nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Langfurth abzugeben.

Die Vereine und Organisationen, die die Turnhalle benutzen, haften der Gemeinde Langfurth gegenüber:

für alle Schäden an der Turnhalle, den Nebenräumen, Einrichtungen und Anlagen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder Besucher entstehen.

für alle Schäden und sonstige Nachteile Dritter, die durch die Turnhallenbenutzung entstehen.

Sie haben die Kosten für die Beseitigung der Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

Die Übungsleiter nehmen von der Turnhallenordnung Kenntnis, versichern deren Einhaltung und unterwerfen sich den Anweisungen der Gemeinde Langfurth in Ausübung ihres Hausrechts und des Hausmeisters.

Langfurth, den 1. Oktober 2020

Gemeinde Langfurth

gez. Simon Schäffler, 1. Bürgermeister